

Laibacher Zeitung.

Nr. 27.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 3. Februar

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1866.

Amtslicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner d. J. an dem Vavanter Domkapitel in Warburg zum Domdechant den dortigen Dom- und Stadtpfarrer, Konsistorialrath und ersten Domkapitular Joseph Kostanovec allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Jänner d. J. die Verlegung des Kreisgerichtspräsidenten in Bozen Karl Freiherrn von Neugebauer in das Gremium des tirol-vorarlbergischen Oberlandesgerichtes allergnädigst zu gestatten und die dadurch bei dem Kreisgerichte in Bozen in Erledigung kommende Präsidentenstelle dem Oberlandesgerichtsrathe in Innsbruck Joseph Zerin allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Staatsminister hat eine an der k. k. Oberrealschule zu Lemberg erledigte Lehrerstelle dem an dieser Anstalt in Verwendung stehenden Lehrer der k. k. Unterrealschule in Tarnopol Peter Bdzarski verliehen.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, dann des k. k. Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums vom 18. Dezember 1865,

betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866,

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, das Küstenland und die Militärgrenze.

Die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste findet im Jahre 1866, gleichwie im Jahre 1865, nur noch im Küstenlande, Dalmatien und in der Militärgrenze unentgeltlich statt, während in Krain, Steiermark, Kärnten, Galizien und der Bukowina für die Benutzung der aufgestellten Landesbeschäler in dem gedachten Jahre

von $\frac{5}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl.;
von $\frac{4}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 2 fl.;
von $\frac{1}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 3 fl.
und in den übrigen oben aufgeführten Ländern;
von $\frac{3}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl.;
von $\frac{2}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 2 fl.;
und von $\frac{1}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 3 fl. ö. W. eingehoben werden wird.

Dabei gilt zugleich die Bestimmung, daß für einzelne ausgezeichnete und bewährte Vollblut- und Halbbluthengste eine besondere Taxe von 4 fl. ö. W. und aufwärts eingehoben werden kann.

Bezüglich der sonstigen Modalitäten, unter welchen die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866 stattfinden hat, bleiben die mit der Verordnung vom 5. Jänner 1865 R. G. Bl. Nr. 10 festgesetzten Bestimmungen aufrecht, so wie auch die vom k. k. Kriegsministerium für die deutsch-slavischen Länder im Jahre 1865 zum ersten Male bewilligte Begünstigung, daß die kleinen Pferdezüchter die Deckgelder gegen Haftung ihrer Gemeinden erst nach der Ernte entrichten können, auch im Jahre 1866 fortbesteht.

Wien am 18. Dezember 1865.

Wallerstorff m. p. Frank m. p. Belcredi m. p.
Karisch m. p.

Am 31. Jänner 1866 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das IV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 11 die Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, dann des Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums vom 18. Dezember 1865, betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, das Küstenland und die Militärgrenze;

Nr. 12 den Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Jänner 1866, betreffend den Zoll für gefärbte Särlinge, gültig für Dalmatien;

Nr. 13 die Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1866 über die Zollfreiheit der leeren, bereits gebrauchten, in der Zolltarifpost 53 lit. c. bezeichneten Säcke aus gemeinster Leinwand;

Nr. 14 die Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft und des Polizeiministeriums vom 27. Jänner 1866, betreffend die Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden, gültig für alle Länder, für welche die Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, erlassen worden ist.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 3. Februar.

Ein wichtiger politischer Akt ist soeben geräuschlos ins Leben getreten, welcher mehr als jeder andere geeignet ist, zu beweisen, daß es unserer Regierung ernstlich daran gelegen ist, die Autonomie allmählig in den wichtigsten Beziehungen in das öffentliche Leben einzuführen. Es ist dies die Aufhebung der Polizeidirektionen, welche in mehreren Provinzhauptstädten, wahrscheinlich in allen, beschlossen worden.

Das „Fremdenblatt“, ein der Regierung nicht selten scharf entgegentretendes Organ, kann doch nicht umhin, dieser That die volle Anerkennung zu zollen. Es sagt: Unsere Regierung ist in der That ernstlich bemüht, den Polizeistaat allmählig aus unseren öffentlichen Institutionen zu entfernen. Sie thut dies allerdings im Wege ihrer Exekutivgewalt, und nicht im Wege verfassungsmäßiger Gesetze; sie sucht nicht im Großen zu organisiren, sondern beschränkt sich darauf, einzelne Hindernisse und Uebelstände, welche der Entwicklung der Gemeinde-Autonomie im Wege standen, ipso facto zu beseitigen. So wurde denn in den letzten Tagen die Auflösung der Polizeidirektionen in mehreren Provinzhauptstädten, wahrscheinlich in allen, beschlossen. Die Ausübung der Polizeigewalt geht nun in den Wirkungsbereich der betreffenden Gemeinden über. Wir begrüßen dies als einen wichtigen Akt zur Selbständigmachung unserer Gemeinde-Organen. Aber indem wir das Heilsame der Maßregel in dieser Richtung nicht verkennen, wollen wir doch auch nicht verhehlen, daß dieselbe nur dann von guter Wirkung sein wird, wenn die Gemeinde-Organen selbst im Stande sein werden, die Bedeutung des ihnen nun anvertrauten Polizei-Amtes richtig zu würdigen und dasselbe in pflichtmäßiger Gerechtigkeit und Strenge zu handhaben.

Der landesfürstlichen Behörde, welche bisher die öffentliche Sicherheit zu überwachen hatte, stand die volle Autorität der Staatsgewalt zur Seite. Die Gemeindebehörde, welche nun das Amt übernimmt, trägt ihre Gewalt auf das verfassungsmäßige Gesetz, welches der Gemeinde die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur Pflicht macht. In dieser gesetzlichen Verpflichtung liegt zugleich die volle Verantwortlichkeit für die richtige Erfüllung derselben.

Diese Verantwortlichkeit trägt aber fürder nicht mehr eine einzelne, der Gemeinde übergeordnete Behörde, sondern die Gemeinde selbst, und zwar die ganze Gemeinde. Jeder einzelne Stadt- und Gemeindeglieder ist daher an seinem Theile für die Erfüllung jener Verpflichtung mit verantwortlich, und es wird somit von dem geselligen Sinne und von der stets bereiten Mitwirkung der Bevölkerung abhängen, den unerschütterlichen Nachweis zu liefern, daß die Gemeinden für die ihr gewährte Autonomie vollständig reif und für die Ausübung der politischen Rechte auch hinlänglich befähigt sei. In jedem Falle liegt in dieser verfassungsmäßigen Befugniß der schwerste und zugleich sicherste Prüfstein der freiheitlichen Institutionen, deren Grundlage die freie Gemeinde ist.

Seniellen.

Die Save-Mire.

Historisch-vaterländische Novelle aus dem 13. Jahrhundert.

Von J. A. Babuigg.

(Fortsetzung.)

Zufrieden lächelnd betrachtete die Waffenschmiedtochter die schöne, im weichen Moose zu ihren Füßen liegende männliche Gestalt. Dabei fiel ihr feinenvoller Blick auf einen kostbaren Ring, geschmückt mit Edelstein, welchen ihr Verehrer am Mittelfinger seiner linken Hand trug.

Sie erglühte darüber im Unwillen.

„Verzeihet, edler Herr, wenn ich einen Zweifel in Eurer zierlichen Worte setzen muß. Ihr seid bereits das Eigen einer Andern und nicht mehr frei?“

Plötzlich aus allen seinen Himmeln gestürzt, blickte bei diesen so unvernünftigen Worten des schlichten Mädchens der hart Betreffene daselbst an. Er fühlte die Schwere dieser unerwarteten Anekdote, ohne im Augenblicke ein Wort zu seiner Entschuldigung hervorbringen zu können. Die Lüge war ihm bis zur Stunde noch fremd.

„Nun?“ — bemerkte leise die Schäserin, als fürchtete sie eine Antwort, welche ihrer Erwartung nicht entspräche.

„Woher nimmst Du, mein holdes Kind, diesen finstern Gedanken?“ stotterte nach einer Pause der Angeredete, unter einem leisen, kaum bemerkbaren Beben seiner bethommenen Brust.

„In dem goldenen Reife, den Ihr an Eurer Finger tragt, liegt der Grund meiner sorgenvollen Vermuthung. Endlos, wie dieser, soll das geschlossene Bündniß sein, von dem er das spre-

chendste Zeugniß gibt. Dieses soll das Tragen eines Ringes bedeuten, so hörte ich oft reden.“

„Mit Nichten, theurer Engel meines irdischen Himmels! Der goldene Reif ist allerdings das Zeichen eines Bündnisses, doch die Bündnisse sind verschiedener Art. Dieser Ring, den ich am Finger trage, ist der stumme Zeuge eines Geheimnisses, von meinem Urhahn auf mich gelangt, und fordert unter Anderem nichts mehr, als das Verschweigen der Ursache seines Daseins. Ein Familiengeheimniß mit einer unsichtbaren Macht, schon viele hundert Jahre alt, und nichts Anderes.“

„Ihr macht mich immer neugieriger, hoher Herr, den eigentlichen Zweck dieses Geheimnisses zu vernehmen. Ihr kennt ja unsere Schwäche, das Streben, in die Geheimnisse einzudringen. Diese Leidenschaft haben wir von unserer Stammutter Eva ererbt.“

O, erlaß mir die Offenbarung, es genüge Dir, Golde, mein ansehnliches Bekenntniß, daß das Glück und Segen, die ganze Wohlfahrt unseres Stammes, ja selbst mein Leben von dieser Verschwiegenheit abhängt. Das Geheimniß muß ich nach dem Beispiele meiner Vorfahren bis zum letzten Augenblicke meines Lebens für meine Nachfolger und Erben bewahren.“

Es sei. Ich will mich zufrieden stellen. Will Euer Worten den vollen Glauben schenken und weit entfernt sein, Euer Glück und Leben zu gefährden, sprach die Maid, wie es schien durch des Ritters abgegebene Versicherung vollkommen befriedigt, und legte voll Vertrauen ihre schmerzhafte Lilienhand auf die Schulter des Grafen, feinstenfalls demselben in sein großes dunkles Auge blickend.

Zitternd schloß dieser die Armuthe in seine Arme, und die Glücklichen schwelgten lange in dieser seligen Umarmung.

Das Erscheinen der stummenden Sterne am blauen heitern Himmel, welche der seligen Gruppe freundlich zuzuschauen schienen, und das sanfte Licht des Mondes, des süßen Vertrauten der Lie-

benden, mit dem lauen Abendwinde im engsten Bunde, brachten kaum die Entzückten zum Bewußtsein zurück.

Sie schieden von einander, um sich des andern Tages wieder zu finden.

Daß das schöne Einverständnis zwischen den Liebenden sich immer fester knüpfte, wird Niemand bezweifeln, der einmal geliebt und das Glück hatte, wieder geliebt zu werden. Die Liebe hatte um die Glücklichen ein um so festeres Band geschlungen, weil sie jedem menschlichen Auge verborgen war. Im blüthenvollen Schatten, in dem geheimnißvollen Dunkel, unter Rosen gebettet und entfernt von der Neugierde der Menschen, gedieh so ungestört die Himmelstochter, die Liebe. Der süße Traum von drei schnell vergangenen Tagen war bald dahin. Alice, des Waffenschmieds Tochter, so nannte sich dieselbe, war mit ihrer Heerde wegen der besseren Weide, wie sie ihrem Geliebten sagte, in die weiter entlegenen Wälder gezogen, ohne ihm eine bestimmtere Richtung anzuzeigen zu haben. Auch der Graf drang in seinem Tummel nicht auf eine nähere Angabe ihres Aufenthalts, weil es ihm, als mit den Waldwegen, Lichtungen und Weideplätzen vertrauten Jäger ein Leichtes zu sein dünkte, die Heisersehnte wieder zu finden, von deren Ueberraschung er sich viel Angenehmes versprach.

Seitdem Alice mit ihrer Heerde fortgezogen war, litt es den Scharfenberger nicht mehr in den Mauern seiner Burg. Weit durch die Wälder, bald in dieser, bald in jener Richtung tobte sein ungestümmter Jagdtrieb hin. Alle glaubten, der Scharfenberger finde ein besonderes Vergnügen, die weiten Forste zu durchrennen und das sorglose Wild aus seiner Ruhe aufzusuchen, um es dann dem unerbitterlichen Mordstahle zu weihen, und folgten ihm willig nach. Aber nicht die Forste und nicht das erlegte Wild konnten den unermüdeten Jäger in seinem geheimnißvollen Herumirren befriedigen. Ein anderes Gefühl ängstigte seine Seele. Ach bis zehn Meilen im Umfange blieb kein Plätzchen im Walde,

23. Sitzung des krainischen Landtages

am 1. Februar.

Anfang nach halb 11 Uhr.

Dem Hause präsidiert der Herr Landeshauptmann Freiherr v. Cobelli.

Gegenwärtig seitens der Regierung: Se. Excellenz der Herr k. k. Statthalter Freiherr v. Bach und der Herr k. k. Landesrath Roth.

Se. Excellenz der Herr k. k. Statthalter nehmen das Wort, um die in der Sitzung vom 13. Jänner l. J. an die k. k. Regierung gerichtete Interpellation, betreffend den Gebrauch der slovenischen Sprache beim Amte und Gerichte slovenischen Parteien gegenüber — zu beantworten. Diese Beantwortung lautet wörtlich, wie folgt:

In der Landtagsitzung vom 13. Jänner l. J. wurde von dem Abgeordneten Svetec und Genossen eine an die k. k. Regierung gerichtete Interpellation eingebracht, welche den Gebrauch der slovenischen Sprache beim Amte und Gerichte slovenischen Parteien gegenüber bespricht, den faktischen Stand mit den gesetzlichen Normen darüber im Widerspruche findet und mit der Anfrage schließt, ob die Regierung gewillt sei, den Gesetzen bezüglich der sprachlichen Gleichberechtigung praktische Geltung zu verschaffen und jenen Beamten, die sich die Fertigkeit, in der slovenischen Sprache zu schreiben, noch nicht angeeignet haben, einen angemessenen kurzen Termin zu setzen.

Ueber diese Interpellation wird bemerkt, daß die Beschwerde in Betreff der angeblich unvollkommenen Durchführung der Bestimmungen des Justizministerial-Erlasses vom 17. März 1862 (richtig vom 15. März 1862, Z. 865) bei den hiesigen Gerichtsbehörden der Hauptsache nach als unbegründet erscheint, denn es besteht im Einklange mit der diesbezüglichen Bestimmung dieses Erlasses bei den Gerichtshöfen die Verpflichtung, daß die sämtlichen Verhöre und Einvernehmungsprotokolle von den durchaus der deutschen und slovenischen Sprache kundigen Richtern und Schriftführern zwar in deutscher Sprache aufgenommen, darin aber alle wichtigeren und entscheidenden Stellen, wo es auf den inneren Sinn und die Bedeutung der Aussagen wesentlich ankommt, zugleich auch mit den eigenen slovenischen Worten der Angeeschuldigten oder Zeugen ins Protokoll niedergeschrieben werden.

Hierbei ist seit einer Reihe von Jahren, wo sehr zahlreiche Schlußverhandlungen stattfanden, nicht ein einziges Mal die Einwendung vorgekommen, daß die Untersuchungsrichter nicht die Sprache des Inquisiten oder Zeugen, diese Zeugen aber nicht die Sprache des Verhörenden wohl verstanden hätten, also das Verhör oder Einvernehmungsprotokoll aus Mangel an Sprachkenntnissen ungenau oder wahrheitswidrig aufgenommen worden wäre.

Bei den Strafverhandlungen mit slovenischen Angeklagten wird die Verhandlung in slovenischer Sprache eröffnet und durchgeführt. Der Vorsitzende, die Richter, sowie die Funktionäre der Staatsanwaltschaft reden und verhandeln nur in slovenischer Sprache, oft in längeren Ansprachen und Anträgen. Auch das Urtheil wird in slovenischer Sprache verkündet, und es könnte die ganze Schlußverhandlung eine in sprachlicher Hinsicht durchaus slovenische heißen, wenn nicht gerade die Vertheidiger (gewöhnlich Advokaten und Advokatungskonzipienten) ihre Anträge und Vertheidigungsgründe fast immer bloß in deutscher Sprache und nur selten in slo-

venischer Sprache vorbringen würden; dies erklärt sich wohl leicht daraus, daß zu gerichtlichen Verhandlungen in slovenischer Sprache nicht bloß die alltägliche Kenntniß derselben, sondern auch noch das Vertrautsein mit der Terminologie der legalen Uebersetzungen des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung erforderlich ist.

Die Beedigung von bloß slovenisch redenden Parteien: geschieht in Zivil- und Strafsachen in der slovenischen Sprache.

Auf die in slovenischer Sprache überreichten Eingaben, die jedoch gar nicht häufig vorkommen, wird die gerichtliche Erledigung unmittelbar in slovenischer Sprache verfaßt, in derselben ausgefertigt und der Partei zugestellt. Dies gilt namentlich von dem Landesgerichte in Laibach, während bei dem Landesgerichte zu Rudolfs-werth slovenische Eingaben mit Ausnahme einiger Zeugnisäußerungen von Gemeindevorständen in Strafsachen, gar nicht vorgekommen sind. Die zum Theil schon aus früherer Zeit vorhandenen slovenisch vorge-druckten Blanquetten, welche in dem 5. Absätze des besagten Justizministerialerlasses vorgesehen sind, werden in angemessener Weise benützt.

Die den Landesgerichten zugewiesenen Untersuchungs-gerichte nehmen die Verhörs- und Einvernehmungs-Pro-tokolle gemeinlich in deutscher Sprache auf, doch werden in den Protokollen die wichtigeren Stellen mit den eigenen slovenischen Worten des Angeeschuldigten oder der Zeugen niedergeschrieben.

Die sämtlichen Untersuchungsrichter und Schrift-führer sind der slovenischen Sprache vollkommen kundig. Das seltener Vorkommen von durchaus in slovenischer Sprache geschriebenen Protokollen und Aktenstücken ist da-durch erklärbar, daß die Kenntniß der slovenischen Sprache nicht bloß in Wort, sondern auch in Schrift und mit den gesetzlichen Wortausdrücken bis jetzt noch nicht Gemeingut aller Gerichtsbeamten, wiewohl dieselben fast durchgehends Landeskinder sind, geworden ist, wie es eben der mehr-jährige Ministerialerlaß vom 15. März 1862, Z. 865, ausdrücklich voraussetzt, und daher die Anwendung der slovenischen Sprache bei Gerichten nur nach Mög-lichkeit und Thunlichkeit anbefohlen wurde.

Bei der einstweilen noch offenbar nicht hinreichenden Anzahl von gehörig in der slovenischen Sprache aus-gebildeten Konzepts- und Kanzleibeamten fehlt es auch an den Schriftführern, welche die erforderliche Gewand-heit besitzen, um bei Verhören von slovenischen Parteien deren Antworten fogleich in slovenischer Sprache nieder-zuschreiben, während sie dem deutschen Diktate des Un-terforschungsrichters schneller zu folgen im Stande sind, wobei, wie eben bemerkt wurde, die wichtigeren Stellen in den Aussagen der verhörten slovenischen Parteien stets nach dem slovenischen Wortlaute in das Protokoll auf-genommen werden.

Das Verlangen der Interpellanten, daß mit slo-venischen Parteien durchgehends slovenische Protokolle bei Gericht aufgenommen werden, ist daher jetzt noch nicht ausführbar.

Wie bei den Gerichtshöfen und den Untersuchungs-gerichten, geschieht auch bei den gemischten und den rein politischen Bezirksämtern der Verkehr der Beamten mit slovenischen Parteien durchaus in der Landessprache. Die Beamten der Bezirksämter sind ebenfalls beinahe durchgehends Landeskinder und der Landessprache voll-kommen mächtig.

Slovenische Eingaben kommen nur selten und höch-stens in gerichtlichen Angelegenheiten vor und erhalten dann meist die Erledigung in slovenischer Sprache. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß von den im fünften

Absätze des Justizministerialerlasses vom 15. März 1862 vorgesehenen slovenisch vorge-druckten Blanquetten auch von den Bezirksgerichten ein thunlichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werde.

In politischen Angelegenheiten geschehen die Erledigungen in der Regel in deutscher Sprache.

Die Aufnahme der Protokolle geschieht zwar nach bisher nicht geänderter Uebung in deutscher Sprache, doch in möglichst getreuer Auffassung der slovenischen Antworten, die dem Deponenten wieder in seiner Sprache vorgetragen und von ihm bezüglich der richtigen Ein-tragung bestätigt werden.

Die Aufnahme slovenischer Protokolle in politischen Angelegenheiten hätte, zumal wo technische Fragen vor-kommen, bezüglich der Terminologie unverkennbare Schwierigkeiten. Auch bei den Bezirksämtern sind keine Klagen vorgekommen, daß die Partei den kommissioni-renden Beamten oder dieser die Partei nicht richtig ver-standen habe.

Aus dem Vorausgeschickten erhellt, daß bei der wenigstens in der Schrift, selbst bei den Eingebornen nicht hinreichend vorgeschrittenen Ausbildung und Fertig-keit in der slovenischen Sprache bezüglich deren Anwen-dung vor Gericht und Amt nicht mehr geschehen kann, als eben in praktischer Uebung besteht, daß hiedurch allem billigen Begehren der slovenischen Bevölkerung Rechnung getragen und daß von dieser im Allgemeinen hierüber keine Klage erhoben wird.

Es ist eine ungerechte Beschuldigung der Regie-rung, daß es ihr nicht Ernst sei, der slovenischen Sprache in ihrer Anwendung vor Gericht und Amt zu jener Ver-rechtigung zu verhelfen welche durch die Gesetze vorge-sehen ist, und sie muß namentlich die Behauptung auf das Entschiedenste zurückweisen, daß Beamte, welche in dieser Hinsicht eifriger sind, schnell angesehen und ge-mäßregelt werden. Befremdend erscheint in dieser Hinsicht eine Stelle in der Interpellation, wornach solche Beamte in der Qualifikationstabelle als na-tionale Ultras bezeichnet werden, — eine Behauptung welche, man mag an deren Richtigkeit glauben oder nicht, — eine Verletzung des Amtsgeheimnisses in sich schließt.

Die Regierung wird auch ferner daran halten, daß die in Krain angestellten Beamten der Landessprache vollkommen mächtig sind und daß sie mit der sloveni-schen Bevölkerung in der Landessprache verkehren, sowie daß dieser Verkehr in der Landessprache nicht nur münd-lich, sondern auch nach aller Thunlichkeit in den schrift-lichen Ausfertigungen zum Ausdruck komme, wobei sie es nur dem fortschreitenden Bildungsgange der sloveni-schen Sprache und seitens Derjenigen, die sich den öf-fentlichen Geschäften widmen, dem Eifer in Aneignung der gesetzlichen Wortausdrücke in slovenischer Sprache und der Fertigkeit in schriftlichen slovenischen Aufsätzen anheimstellen kann, daß hiezu allmählig die unentbehr-lichen Bedingungen an die Hand gegeben werden.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident, daß ein Gesuch der Gemeinde Morobiz um Bewilligung zum Verkaufe zweier Obligationen eingelangt sei. Wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Ferner habe der Abgeordnete Gutman den in der 17. Sitzung der vorigen Session eingebrachten An-trag in Erinnerung gebracht, nach welchem Anträge der Landesauschuß zu beauftragen wäre, über Einvernehmen mit der Landwirthschaftsgesellschaft wegen Errichtung einer sogenannten niederen Ackerbauschule die geeigneten Anträge einzubringen.

wo nur ein Grasschlag lag, unbefucht, keine Höhe unerkliegen und keine Kletterhülfe unbefucht, doch nirgends fand sich eine Spur mehr von dem Gegenstande seiner geheimen Liebe. Diese süße Leidenschaft trägt nicht allein Rosen, sondern auch tief verwundende Dornen. Wilhelm von Scharfenberg fühlte diesen spitzigen Stachel in seinem Herzen, ohne einen lindernden Balsam für seine tiefe Wunde zu finden.

Einstens zog er wieder in der Gegend seiner Heimat einem bereits verwundeten Eber nach, und da sein Ross sich gewaltig sträubte, seinen Herrn der wilden Bestie nahe an den Leib zu bringen, sprang er in seinem wüthenden Jagdgrünne von die-sem herab, um dem schwer verwundeten Thiere den letzten Fang mit seinem Waidmesser zu geben.

Das Unglück jedoch ruht nie. Der verfolgte Eber in sei-nem verzweiflungsvollen Todeskampfe nahm, dem Rasse des Jä-gers ausweichend, plötzlich eine Seitenwendung und riß mit sei-nen Hauern denselben die Hüfte auf, daß er bewußtlos am Rande einer kleinen Waldquelle, welche rauschend über Kiesel sich in den Savestrom ergoß, niederfiel.

Sein Tod war nur mehr als gewiß, denn keines Menschen Hilfe war in der Nähe zu hoffen, die Jagdenossen waren weit hinter dem ergriminten Scharfenberger zurückgeblieben, und bis sie ihn erreicht haben konnten, konnte es schon lange um ihn ge-schehen sein.

Eine Stunde war so verflossen, und die nachtrabenden Jagd-gefährten trafen den Burgherrn trotz dem nach allen Seiten erklin-genden Rufe der Waldhörner noch immer nicht an. Daß ihm ein Unglück begegnet sein mußte, dessen waren sie gewiß. Nun galt es, wenigstens den Leichnam des Verunglückten zu finden, denn ohne denselben in die Burg zurückzuführen, verbot ihnen ihre Ritter-ehre und Ritterpflicht. Eilende Boten wurden nach Scharfenberg abgesendet, um der Burgfrau die traurige Botschaft zu überbringen.

Mit einem unbeschreiblichen Schmerze vernahm die Gräfin Anna, geborene von Ungnad, die Nachricht der zu ihr gelangten Boten. Was lebend war, mußte eilend aufsitzen und den Herrn und Gebieter zu suchen, sich anschicken. Dem glücklichen Entdecker ward eine große Belohnung versprochen. Die angestrebte Gattin selbst bestieg einen Zelter und schloß sich den Knechten und Söldnern muthig an, um ihren Herrn und Gemal einmal noch zu sehen und zu umarmen.

Als der Morgen zu grauen begann, kam die ganze Schar durch eine kleine Schlucht an den bemoosten Rand einer Berg-quelle. Eine männliche Gestalt lag in dem reichen grünen Moose gebettet und ausgestreckt vor den Blicken der beinahe zu Stein gewordenen Jäger. Alle waren der Meinung, daß schon lange der Geist die irdische Hülle verlassen habe; doch sie irrten.

Eine kunstgeübte Hand schien sich dem Aufheime nach mit dem Todtgegläubten schon beschäftigt zu haben, denn dessen weite Wunde war mit köstlichem Balsam gewaschen und mit feinen Linnen kunstverständig eingebunden. Des Bewußtlosen Kleidung lag in größter Ordnung zur Seite des Verwundeten, und ein Fläschchen, mit einer unbekannten Flüssigkeit gefüllt, lag im Schoße desselben. Von dem sorgsamem unbekannten Arzte war jedoch keine Spur zu finden.

Daß ein Mensch die hilfreiche Hand dargeboten, das lag klar am Tage, doch wer dieser Wohltäter gewesen sein mochte, dieses konnte Niemand beantworten, und als man bei dem am Boden Liegenden noch das Herz schlagen und seinen Körper Wärme durchströmen fühlte, lud man ihn eilend auf eine Bahre aus weichem Laubwerk und trug ihn mit aller Sorgfalt auf Schar-fenberg. Daß der Gesundene wirklich der Graf von Scharfen-berg war, brauchen wir kaum noch zu bemerken.

In der Burg angelangt, wurde zu dem noch immer Bewußt-losen der Burggeistliche gerufen, der in der ärztlichen Kunst be-

wandert war. Er prüfte sorgsam den Zustand des Kranken, sowie die bereits von einer unbekannten Hand angewendeten Mittel, wie nicht minder den Inhalt des Fläschchens. Gegen Alles fand er keine Einwendung zu machen. Er empfahl mit einer geheimniß-vollen, doch vielversprechenden Miene, den Kranken in der größten Ruhe zu lassen, bis sich seine Lebensgeister gesammelt und sein Bewußt-sein wieder zurückgekehrt sein werde, wozu er alle Hoffnung gab. Wie der Erfahrene voraussagte, so geschah es auch. Nach wenigen Stun-den fing der Kranke langsam wieder zu athmen an, und ehe man sich es denken konnte, schlug er zur Freude der Anwesenden die Augen auf. Verwundert blickte er einige Zeit um sich, als bestimme er sich, wo er sich befinden möge, und schloß bald darauf lautlos die Augen wieder zu.

Der Schloßgeistliche erklärte den Kranken für gerettet. Einen dankbaren Blick erhob Wilhelms Gattin zum Himmel empor, der ihr den beinahe ganz Aufgegebenen so gnädig wieder-gegeben. Sie wich von dieser Zeit an von dem Krankenlager keinen Augenblick.

Dieser Zustand des Kranken währte bis nahe an Mitternacht, ohne daß eine Veränderung eingetreten wäre.

Die Schloßuhr schlug die zwölfte Stunde. Weithin durch Berg und Wälder wiederhallte der letzte dumpfe Schall. Dieses vernahm noch die sorgsam wachende Gattin. Doch mit dem Ver-schweben des letzten bebenden Lautes schloß sich, wie sie sich auch dagegen sträuben mochte, ganz gegen den Willen ihr Augenpaar, und ein bleierner Schlaf umfing sie.

Wie lange dieser Zustand gewährt haben mochte, konnte sie nicht bestimmen, und als ihr Bewußtsein wieder zurückgekehrt war, fand sie keine Veränderung an dem Kranken, nur schien es ihr, daß er leichter und schneller athme und daß ein zartes Roth die Blässe von dem Gesichte verdränge.

(Fortsetzung folgt.)

Soll auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen kommen. Hiemit übergeht man zur heutigen Tagesordnung.

An derselben steht der Spezialbericht des zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes bestellten Ausschusses in Betreff der Grundsteuer. Der gedachte Spezialbericht hebt hervor, daß die an den Stufen des allerhöchsten Thrones niedergelegten Bitten des Hauses um Erleichterung der Grundsteuer in Krain mit der allerhöchsten Entschliessung vom 31. Dezember 1864 Erhöhung gefunden haben. In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung habe das hohe k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 21. März 1865, Z. 100, seine Geneigtheit ausgesprochen:

1. Von den bis einschließend des Jahres 1864 erwachsenen Grundsteuerrückständen in allen jenen Fällen, in denen nach der Bestätigung der Finanz- und politischen Organe eine durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte Zahlungsunvermögenheit der Rückständler vorhanden ist, die auf diese ausgewiesenen Beträge ohne weitere Anwendung von Zwangsmaßnahmen in umfassender Weise in Abschreibung zu bringen, und

2. für die Zukunft, vom Steuerjahre 1865 angefangen, in jedem Jahre und insoweit, bis nicht die beantragte Regelung der Grundsteuer vollständig durchgeführt sein wird, in den mit der Grundsteuer am meisten überbürdeten Landestheilen ganze oder theilweise Abschreibungen der entfallenden Steuer-schuldigkeiten nicht nur bei einzelnen Grundbesitzern, sondern auch bei ganzen Gemeinden oder Bezirken auf Grund der Nachweisungen und Anträge der Unterbehörden und mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse eintreten zu lassen.

Bezüglich auf die älteren Rückstände bis Ende 1864 sei in Vollziehung des 1. Absatzes dieses Erlasses durch die politischen und Steuerbehörden von dem Gesamtrückstände von 76893 fl. 98 kr. nur ein verhältnißmäßig geringer Betrag, nämlich 45.441 fl. 10 1/2 kr. als uneinbringlicher Rückstand zur Abschreibung gebracht worden, während bezüglich auf den uneinbringlich erklärten Rest von 31.452 fl. die Eintreibung ohne Rücksicht ins Werk gesetzt wurde. Hierin liege offenbar eine Verhinderung der Kontribuenten in Bezug auf den ihnen zugebachten allerhöchsten Gnadenakt.

Während des Steuerjahres 1865 habe bezüglich der kurrenten Steuergebühr gegen die allerhöchste Intention, welche auch das Moment der Ueberbürdung und nicht bloß jenes der Zahlungsunvermögenheit gelten lassen wollte, eine auf die thatsächliche Ueberbürdung nicht Rücksicht nehmende lediglich fiskalische Eintreibung stattgefunden. Statt daß man schon während des Steuerjahres offener Ueberbürdung oder Zahlungsunvermögenheit Rechnung getragen habe, werden nach dem von dem Finanzministerium vorgezeichneten Vorgange erst nach Schluß des Jahres 1865 die Nachweisungen über die Rückstände verfaßt, welche, wenn sie uneinbringlich sind, zur Abschreibung kommen sollen, wobei aber nur der überhaupt bei uneinbringlichen Steuern eintretende Vorgang, nicht aber eine mit Rücksicht auf die obige allerhöchste Gnade ausnahmsweise eintretende Begünstigung der Rückständler vorgesehen sei. Hiedurch geschehe es auch, daß überbürdete Kontribuenten, welche aber mit Ausnutzung ihrer sonstigen Einkünfte ihre Steuer getilgt haben, in Beziehung auf Ueberbürdung nicht erleichtert werden können.

Für die künftigen Steuerzahler erwache aber durch die spätere Auflaffung der Rückstände mit der Wirkung, daß sie abgeschrieben werden — die Vorladung lieber mit der Steuerzahlung zurückzuhalten und sich als Steuer-rückständler verzeichnen zu lassen, wo sie auf eine Abschreibung rechnen dürfen. Wästen die überbürdeten Kontribuenten bereits im Vorhinein den Nachlaß, der ihnen zukommen soll, so könnte man mit größerer Sicherheit auf die pünktliche Einbringlichkeit der, wenn auch verminderten, Steuergebühr zählen.

Es sei die Armut des Landes zu erwägen, welche namentlich durch die drückende Steuerlast herbeigeführt sei. Bezüglich der notorischen Ueberbürdung mit der Grundsteuer wird auf das Mißverhältniß des für Krain berechneten Reinertrages der besteuerten Grundflächen gegenüber jenem von Kärnten hingewiesen, wodurch seit dem Jahre 1844 eine ungebührliche Mehrzahlung von 106.788 fl. dem Lande erwachsen sei, was bis in die Jetztzeit über 3 Millionen Gulden ausmache.

Der Ausschuss stellt nun folgende Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag des Herzogthums Krain nimmt die mit a. h. Entschliessung vom 31. Dezember 1864 dem Lande huldvoll gewährte Begünstigung in Betreff der Grundsteuer mit tiefgefühltem Danke entgegen.

2. An die hohe Regierung wird die Bitte gestellt, sie geruhe

a. vom Steuerjahre 1865 angefangen in jedem Jahre und insoweit, bis nicht die beantragte Regelung der Grundsteuer vollständig durchgeführt sein wird, in den mit der Grundsteuer am meisten überbürdeten Landestheilen mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse Abschreibungen der entfallenden Steuer-schuldigkeiten nicht nur bei einzelnen Grundbesitzern, sondern auch bei ganzen Gemeinden und Bezirken in einer schon während des Steuerjahres im kommissionellen Wege und unter Zuziehung von Vertretern der Betheiligten nach Prozenten der jähr-

lichen Steuervorschreibung zu bestimmenden Quoten eintreten zu lassen;

b. bei Sr. k. k. apostol. Majestät zu erwirken, daß die durch die a. h. Entschliessung vom 31. Dezember 1864 den am meisten überbürdeten Landestheilen gewährte Begünstigung auf das ganze Herzogthum Krain in der Weise ausgedehnt werde, daß für dasselbe vom Jahre 1866 an das Grundsteuer-Ordinarium auf der Grundlage von 12 pEt. statt der bisherigen 16 pEt. des Katastral-Reinertrages ermittelt werde, und daß demgemäß auch die Regelung der Zuschlägeeffizern statzufinden habe;

c. darüber zu wachen, daß bei Vornahme der Steuer-exekutionen in Krain die gesetzlichen Vorschriften in Betreff des fundus instructus genau beobachtet werden.

3. Mit der Befürwortung dieser Bitte bei dem hohen k. k. Staatsministerium wird die Deputation, welche auch die Petition wegen Rückgabe des inkamerierten Provinzialvermögens zu überreichen hat, betraut.

4. Die von der k. k. Finanz-Direktion angeordnete Abschreibung der bis einschließig 1864 anstehenden uneinbringlichen Rückstände des Landes- und des Grund-entlastungsfondes wird nachträglich genehmigt.

Se. Excellenz der Herr Statthalter nehmen das Wort, um über den Ausschussbericht eine Aeußerung abzugeben. Es werde in jenem Berichte bezüglich der Durchführung der allerh. Entschliessung seitens der hiesigen Finanzbehörde und der Bezirksämter von vorgekommenen Mängeln, irrigen Auffassungen und Unzulänglichkeiten gesprochen. Dieser Vorwurf sei nicht begründet. Vor Allem müsse bemerkt werden, daß sich zur Zeit, als der über die allerh. Entschliessung erlassene Finanzministerialerlaß vom 21. März 1865, Z. 100, herabgelangt war, der mit Schluß des Jahres 1864 vorhandene Stand der Rückstände nicht unbedeutend vermindert habe. Bezüglich dieser Steuerrückstände handelte es sich bei der Durchführung der allerh. Entschliessung 1. um die Sistierung der diesfälligen Exekutions Schritte, 2. um die Ausweisung der wegen Uneinbringlichkeit abzuschreibenden Rückstände, und 3. um die Ausweisung jener Rückständler, bei welchen wegen deren Zahlungsfähigkeit eine Nachsicht nicht einzutreten hätte. Zuzufolge der von der k. k. Finanzdirektion mit des Landespräsidenten an die k. k. Bezirksämter und Steuerämter ergangenen Anordnungen sollten bei allen Rückständlern früher die Verhältnisse, welche die Zahlungsunvermögenheit begründen, erhoben und mit Gewissenhaftigkeit in Erwägung gezogen werden, um einerseits gerechten Ansprüchen nachzukommen und andererseits ungerechtfertigte Abschreibungen zu vermeiden.

Der ganze Rückstand der Grundsteuer bis inclusive 1864 habe zur Zeit, als die vorgedachten Nachweisungen abverlangt wurden, die Summe von 76.893 fl. 98 kr. betragen. Hievon sei durch die vorgelegten Ausweise der Betrag von 45.441 fl. 10 1/2 kr. als uneinbringlich zur Abschreibung beantragt, dagegen der Rest per 31.452 fl. 87 1/2 kr. als einbringlich erklärt worden.

Im Ausschussberichte werde die Ziffer von 76.893 fl. 98 kr. an rückständiger Grundsteuer als auffallend gering und in keinem Verhältnisse mit der Nothlage des Jahres 1864, zumal in einzelnen Bezirken, dagegen die Ziffer der als einbringlich erklärten Steuerrückstände mit 31.452 fl. 87 1/2 kr. als zu hoch angesehen und hierin eine Verkürzung des Landes in Absicht auf den allerhöchsten Gnadenakt erblickt.

Gegenüber dieser Bemerkung müsse auf die erhobenen und durch die kompetenten Organe begutachteten thatsächlichen Verhältnisse gewiesen werden. Wenn man außerdem bedenke, daß durch die Abschreibung in der besagten Summe zugleich bei 17.000 fl. Umlagen wegfielen, so sei die Erleichterung von 62.000 fl. gegenüber einer Gesamtsteuervorschreibung von 942.000 fl. immerhin nicht geringfügig. Eine weitere Erleichterung sei den Rückständlern auch dadurch zu Theil geworden, daß die in der Zwischenzeit seit Abfassung der Rückstandsausweise bis zur wirklichen Abschreibung von ihnen auf den Rückstand eingezahlten Beträge auf die laufende Steuergebühr pro 1865 gutgerechnet wurden.

Von den als einbringlich bezeichneten Grundsteuerrückständen von 31.452 fl. 87 1/2 kr. seien bis Schluß des Jahres 1865 einbezahlt worden 22143 fl. 97 kr., daher noch 9308 fl. 90 1/2 im Rückstande verblieben. Diese Rückstände gelangen noch später zur Sprache.

Was die Steuerrückstände des Jahres 1865 anbelange, sei die im Ausschussberichte vorkommende Angabe, daß die k. k. Finanzdirektion die Bezirksämter im Allgemeinen angewiesen habe, die Steuern ohne alle Rücksicht mit aller Energie einzutreiben, nicht richtig. Denn die Finanzdirektion habe nicht eine einzige Realexekution vornehmen lassen, sondern habe vielmehr den Bezirksämtern im Laufe des Jahres und zuletzt mit Verordnung vom 30. Oktober 1865, Z. 10925, die Weisung gegeben, gegen die zahlungs-unfähigen Kontribuenten mit aller Schonung vorzugehen, dagegen gegen Renitente und zugleich Zahlungsfähige die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Man müsse annehmen, daß dieses geschehen sei, nachdem wohl viele Pfändungen, verhältnißmäßig aber wenig Schätzungen und im ganzen

Jahre 1865 nur 1263 Mobilienversteigerungen vorgenommen wurden, welche Zahl gegenüber von 97.000 Grundsteuerkontribuenten gering sei und von einer großen Schonung der Steuerträger Zeugniß gebe.

Dermal handle es sich um die Behandlung der mit Schluß 1865 verbliebenen Rückstände in Anwendung des Finanzministerial-Erlasses vom 21. März 1865, Z. 100, wozu für die Zukunft, vom Steuerjahre 1865 angefangen, in jedem Jahre und insoweit, bis nicht die beantragte Regelung der Grundsteuer vollständig durchgeführt sein werde, in den mit der Grundsteuer am meisten überbürdeten Landestheilen ganze oder theilweise Abschreibungen der Steuer-schuldigkeiten auf Grund der Nachweisungen und Anträge der Unterbehörden und mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse eintreten können.

Diese Rückstände beziffern sich mit der bedeutenden Summe von 163.032 fl. — Durch die gedachten Nachweisungen werde es thunlich sein, den überbürdeten Kontribuenten nach Maßgabe der im Laufe des Jahres eingetretenen besondern Umstände und Verhältnisse Steuernach-sichten zu Theil werden zu lassen. Hierbei werde auf den Umstand, ob die Steuer pro 1865 faktisch berichtigt wurde, nur insofern ein Gewicht gelegt werden, als dieser Umstand in Verbindung mit den sonstigen Verhältnissen für die Nichtüberbürdung und Zahlungsfähigkeit der Kontribuenten spreche. Es werde sonach keinem Anstande unterliegen, daß die pro 1865 bereits eingezahlten oder noch zur Einzahlung gelangenden Beträge jener Kontribuenten, welche als berücksichtigungswürdig beantragt werden, seinerzeit gut gerechnet werden.

Abg. Dr. Toman. Wie der allerhöchste Gnadenakt aufzufassen sei, liege vor. Das h. k. k. Finanzministerium habe jedoch denselben nicht in gleichem Sinne aufgefaßt, obwohl hochdasselbe die Ueberbürdung anerkannt habe und Willens sei, bis zur Steuerreform Erleichterungen eintreten zu lassen. Daran gehe hervor, daß auch das Finanzministerium die hiesigen Grundsteuer-verhältnisse aufgefaßt habe und daher die Ausschussanträge begründet seien. Er stelle den Antrag, daß der vorgelesene Spezialbericht der hohen Orts zu überreichenden Petition angeschlossen werde.

Abg. Dr. Suppan bemerkt, daß der bisherige Vorgang bei der Steuerabschreibung den Intentionen der allerhöchsten Entschliessung nicht entsprechen könne. Der Werth des allerhöchsten Gnadenaktes bestehe in der Erleichterung nicht bloß für Einzelne, sondern daß dieselbe auch ganzen Gemeinden und Bezirken, wo die Steuerüberbürdung plaggreife, zugestanden werde. Die Erhebungen zum Behufe der Steuernachsicht müssen im Laufe jedes Jahres, und nicht nachhinein gepflogen werden, wenn eine wirkliche Erleichterung stattfinden solle.

Hierüber wird die Spezialdebatte eröffnet.

Der Ausschussantrag 1. wird ohneweiters, der Ausschussantrag 2. dagegen über Antrag des Abgeordneten Dr. Suppan, wozu der Passus „nach Prozenten der jährlichen Steuervorschreibung“ anzuschließen wäre, mit dieser Verfassung und unter Aufnahme des vom Abgeordneten Dr. Toman beantragten Zusatzes angenommen.

Die sonstigen Ausschussanträge werden ohne Debatte genehmigt.

Zweiter Sitzungsgegenstand ist der Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der von der Gemeinde Pölland beschlossenen 80proz. Umlage zu den direkten Steuern für den Bau eines vereinigten Schul- und Kaplaneigebäudes.

Wird ohne Debatte angenommen.

Der dritte Gegenstand, der Bericht des Finanz-ausschusses über die Petition der Gemeinde Heil. Kreuz bei Landstraß um Abhilfe des eingetretenen Nothstandes wird nach Antrag dahin erledigt, es sei die hohe Regierung zu ersuchen, das Gesuch in Berücksichtigung zu nehmen.

Letztes Geschäftsstück ist der Antrag des betreffenden Ausschusses bezüglich der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung, des Inhaltes:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuss werde beauftragt, auf Grund der sorgfältig zu sammelnden genauen statistischen Erhebungen, allfälliger Einvernehmung von Sachverständigen und Einholung des Gutachtens der neu konstituirten Stadt- und Landgemeindevertretungen des Herzogthums Krain in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Landesordnung und der Landeswahlordnung zur gedeihlichen und vollen Entfaltung des konstitutionellen Lebens, zur Kräftigung der durch das kaiserliche Wort sanktionirten Landesautonomie und zur Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt dieses Herzogthums überhaupt nothwendig oder erwünscht sind.

Der Landesauschuss habe sohin in der nächsten Landtagsession die begründeten Anträge zu stellen.

Wird gleich dem vorausgegangenen Antrage ohne Debatte angenommen. — Somit war die Tagesordnung erschöpft. Schluß der Sitzung 1 Uhr. Nächste Sitzung Samstag.

Tagesordnung: Anträge des Rechenschafts-Ausschusses zu dem bezüglichlichen Berichte ad Post 2, 6 und 7: Gehaltserhöhung für die Primarchirurgenstelle im hiesigen Zivilspitale; Unterstützung der durch Feuersbrunst und Hagelschlag verarmten Ansassen der Ortschaft Schweinberg; Vergütung für die in der hiesigen Gebär- und Fintelanstalt verabreichten Extraordinarien; Beitrags-gesuch des Unterstützungsvereines der Wiener philosophischen Fakultät.

Oesterreich.

Wien, 31. Jänner.

++ In den finanziellen Kreisen konzentrierte sich heute das Gesamtinteresse fast ausschließlich in den Nachrichten über die Aufnahme, welche die sogenannte „Union-Deputation“ bei Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister finden werde. Die „Union-Deputation“ ist nämlich jene Deputation, welche eine in dem Lokale des kaufmännischen Vereins „Union“ sich versammelnde Fraktion der Kreditaktienbesitzer an den Grafen Varisch abgesendet hatte, um demselben ein Kompromiß bezüglich der Nichtigstellung der Bilanz dieser Anstalt und der Auszahlung des am 1. Jänner d. J. fällig gewordenen Kupons zu unterbreiten. Nach einer an der Börse verbreitet gewesenen Version hätte Graf Varisch die Deputation sehr freundlich empfangen. Der Herr Graf hätte derselben bedeutet, daß das Motiv der Intervention des Regierungskommissärs in Angelegenheit der Kreditanstalt einzig und allein der Konflikt zwischen der Direktion und dem Verwaltungsrathe des Institutes gewesen sei. Die Absicht der Regierung sei dabei einfach gewesen, diesen Konflikt durch die Generalversammlung lösen zu lassen. Werde diese sich in den Grenzen der Gesetze bewegen, so bestünde für die Regierung kein weiterer Grund zur Intervention.

Die Börse scheint sich durch diese Erklärung des Herrn Finanzministers sehr befriedigt gefühlt zu haben. Die Kreditaktien selbst gingen von 151.60 auf 152.10, während das Geschäft im Uebrigen einfach eine feste Haltung, aber keine steigende Tendenz zeigte. Geld abundant.

Trotz mannigfacher Dementis erhält sich doch noch immer das Gerücht, daß ein Gesetzentwurf angeregt sei, nach welchem die Beamtengehälter in Zukunft nicht mehr im Vorhinein und am 1. jedes Monats, sondern nachträglich, und zwar am 30. ausbezahlt werden sollen. Es wird dem hinzugefügt, daß, um den weniger bemittelten und besoldeten Beamten dies im Anfange nicht allzu empfindlich werden zu lassen, diese Neuerung gewissermaßen in 6 Monaten beiläufig in Szene gesetzt werden soll. Es würde demnach das erste Mal die Befoldung nicht am 1. oder am 30., sondern am 5., das zweite Mal am 10. u. s. w. ausbezahlt werden. Ich theile dies einfach thatsächlich mit, ohne für die Wahrheit oder die Unwahrheit dieser Version einzustehen.

Die im Jahre 1864 von der Kirchensynode entworfene protestantische Kirchenordnung hat noch vor Abreise Sr. Majestät des Kaisers die allerhöchste Sanction erhalten. Dieselbe ist bereits publiziert und hat in den betreffenden Kreisen volle Befriedigung hervorgerufen.

Wien, 31. Jänner. Einige Blätter wollen „einen Schritt weiter zur Anerkennung Italiens“ in dem Umstande sehen, daß das k. schwedische Generalkonsulat in Triest, welches zeitweilig mit der Vertretung der Konsulargeschäfte für die Interessen sardinischer Unterthanen betraut ist, neuerer Zeit zugelassen wurde, auch die kommerziellen und sonstigen Privatinteressen von Angehörigen der übrigen, dem neuen Königreiche Italien einverleibten Staaten bei den betreffenden österreichischen Behörden zu vertreten. — Die „General-Corresp.“ weist dieser Auffassung gegenüber einfach darauf hin, daß — nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes — den Konsulen durchaus kein internationaler Charakter zusteht. Der Schutz berechtigter kommerzieller oder sonstiger persönlicher Interessen der Unterthanen fremder Staaten ist keine Frage der Politik, sondern eine Frage des Rechtes, das in Oesterreich Niemandem verweigert oder erschwert wird. Die Verbindungen und Interessen des Handels zu fördern, betrachtet die k. k. Regierung — wie auch aus der vorerwähnten Thatsache erhellt — allerdings für eine ihrer wesentlichsten Aufgaben.

Tagesneuigkeiten.

Se. Majestät der Kaiser hat vor der Abreise nach Ungarn einen Vorschlag des Grafen Belcredi genehmigt, wonach die Landes-Gen darmen auf zwei Dritttheile des jetzigen Standes herabgesetzt und in eben so vielen Abtheilungen aufgestellt wird, als man — mit Ausnahme der Militärgrenze — Kronländer zählt; von den jetzigen mehr als 30 Obersten und Stabsoffizieren wird die Hälfte, von den Rittmeistern und Subaltern-Offizieren soll ein Drittel „überzählig“ werden.

— Ueber die Trichinen bringt die „Wiener Ztg.“ einen zeit- und sachgemäßen Aufsatz, nachdem die größte Gefahr der Erkrankung durch Trichinen in dem Genuße des rohen Schweinefleisches liegt. Von den gebräuchlichen Zubereitungsarten sind die der Koteletts und der Bratwürste unzureichend zur Beseitigung der Gefahr; gehöriges Kochen und Braten tödtet die Trichinen zuverlässig, daher der Genuß des bei hohem und hinreichend lange anhaltendem Hitzegrade gekochten oder gebratenen Schweinefleisches vollkommen gefahrlos ist. Im Specke und im Schweinefette kommen Trichinen niemals vor. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß sich zwischen dem Speck keine rothen Fleischschichten befinden. Wenn die mikroskopische genaue Untersuchung ergiebt, daß Trichinen nicht vorhanden sind, kann natürlich selbst rohes Schweinefleisch gefahrlos genossen werden.

Lokales.

Der heutigen „Wiener Zeitung“ zufolge ist die gänzliche Auflösung nicht nur der Polizei-Direktionen in Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Laibach, Zara, Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Großwardein, Temesvár, Agram und Hermannstadt, sondern auch der Kommissariate in Troppau, Magensfurt und Czernowiz bereits ausgesprochen worden.

(Erdbeben.) Den 2. Februar Morgens um 2 Uhr 27 Minuten 45 Sekunden, mittlere Laibacher Zeit, wurden die Einwohner Laibachs durch ein Erdbeben aus dem Schlafe gerüttelt. Die rasch aufeinander folgenden, wellenförmigen Schwingungen, ohne einen wahrnehmbaren Hauptstoß, hatten die Richtung von Südost nach Nordwest und dauerten nur 2 Sekunden. Die Erschütterung war von einem saufenden Geräusch, ähnlich dem Brausen eines Sturmes, begleitet. Die Gläser in den Schränken begannen zu klirren, die aufgeschreckten Vögel in den Käfigen fielen zu Boden. Obwohl das Erdbeben in einzelnen Stadttheilen stärker austrat, so sind doch keine Beschädigungen an Gebäuden wahrnehmbar. Die Telegraphenleitungen des hiesigen Telegraphenamtes erhielten nach allen Richtungen eine Unterbrechung. Der Barometer war gegen den Stand am Abende des 1. Februar nur um $\frac{1}{2}$ Linie gefallen, im Freien war die Temperatur mild $+6^{\circ}$ R. und es herrschte bei völlig bewölkttem Himmel ein schwacher Südwest.

— Wie bereits gemeldet, wurde der steinerne Altar, von Ignaz Roman in Laibach aus Marmor kunstvoll ausgeführt, in St. Ruprecht in Untertrain bereits aufgestellt. Demnächst soll der Tabernakel, den ein hiesiger Gürtler verfertigt, aufgestellt werden, und nach diesem erst kann die Einfügung des Altargemäldes von Wolf, den Bischof Rupertus (von Salzburg) von der heil. Dreifaltigkeit gesegnet darstellend, erfolgen. Das Gemälde ist schon seit längerer Zeit vollendet und in Zeichnung und Kolorit, namentlich in der Draperie, sehr gelungen zu nennen.

— In der am 31. v. M. in Klagenfurt stattgefundenen Generalversammlung des historischen Vereins für Kärnten wurden der Herr Direktor des krainischen historischen Vereins Dr. G. Costa und der Herr Dechant Peter Hisinger in Adelsberg zu Ehrenmitgliedern ernannt.

— Der Hermagoras-Verein in Klagenfurt, im Jahre 1852 zur Herausgabe slovenischer Volksbücher begründet, hatte im Vorjahre ein Vermögen von 2999 fl. 94 kr. Die Ausgaben betrugen 2551 fl. 77 kr. und für den Ueberschuß von 448 fl. 17 kr. wurden wieder sittlich-religiöse Bücher angekauft und unter die theologischen Seminare, Gymnasien und Realschulen von Klagenfurt, Marburg, Laibach, Neustadt, Krainburg, Görz und Triest verschenkt. Auch werden für das Jahr 1866 Preise von 120, 100 und 80 fl. u. s. w. für erzählende und landwirtschaftliche Schriften ausgeschrieben. Im Ganzen zählt der Verein 2727 Mitglieder, von denen auf die Görzer Diözese 521, auf die Gurker Diözese 568, auf die Lavanter (Marburger) Diözese 824, auf die Triester Diözese 82, auf verschiedene andere Diözesen 35 und auf die Laibacher Diözese 689 Mitglieder kommen. Protektor des Vereins ist der hochw. Fürstbischof von Gurk, zu Mitgliedern zählt der Verein unter andern: den hochw. Fürstbischof von Laibach, den Kardinal Erzbischof Georg Haulst von Agram, Bischof Josef Strohmayer von Djalovar. Im Delanate Laibach sind 166 Mitglieder.

— (Schlußverhandlungen) beim k. k. Landesgerichte in Laibach. Am 5. Februar. Jakob Medit und 21 Genossen: Diebstahl, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mordversuch, schwere körperliche Beschädigung. Am 8. Februar. Josef Malle und Matthäus Malle: Diebstahl; Josef Spavec: Schwere körperliche Beschädigung. Am 9. Februar. Maria Podboi und Genossen: Betrug und Theilnahme daran; Josef Preßel: Schwere körperliche Beschädigung.

— (Theater.) Vorgestern hörten wir Herrn Sedlmayer zum ersten Male während seines hiesigen Gastspiels als Opernsänger in der Partie des „Alessandro Stradella.“ Es ist ein besonderer Vorzug der Flotow'schen Opern und eben des „Stradella,“ daß sie ungemein dankbar für den Darsteller sind, und hierin mag wahrscheinlich der Grund liegen, warum Opernsänger von nicht entschieden hervorragendem Talente oder eminentem Rufe in diesem Genre am liebsten debütiren, wenn sie nicht etwa zufällig zu Verdi hin gravitiren. Herr Sedlmayer scheint in jene erste Klasse zu zählen; der Charakter seiner Stimme wenigstens, die eben nicht groß ist, aber recht lieblich klingt, qualifizirt ihn vollkommen hiezu. Wenn wir noch hervorheben, daß unser Gast richtig und sicher intonirt und in seinem Gesange das beste Zeugniß einer guten Schule besitzt, so glauben wir, nichts außer Acht gelassen zu haben, was zu seinem Vortheile spricht.

Besonders gelungen war der Vortrag der Serenade im ersten und des Hymnus im dritten Akte, welche beiden Nummern auch recht beifällig aufgenommen wurden. Die Leistungen der übrigen Darsteller, mit Ausnahme des Herrn Morawec (Malvolio) waren leider nicht derart, daß sie mit jenen des Gastes ein hübsches gerundetes Ganze gegeben hätten; insbesondere haben wir von Fr. Sänger die Uebersetzung gewonnen, daß ihr weder ihre musikalische Schule, die sie zu früh verlassen zu haben scheint, noch ihre Stimme, deren Unflortheit bereits chronisch geworden zu sein scheint, die Befähigung zur Opernsängerin geben; die „Jerosa“ zu singen, — vom Spiele reden wir gar nicht — ist allerdings leichter. Herr Drsetitsch (Barberino) wird

es uns vielleicht nicht verargen, wenn wir über seine Leistung einen doppelten Schleier werfen, wofür uns „Kug“ und Obr dankbar sein werden; wir hätten ihn am liebsten gar nicht erwähnt, wenn uns nicht eine Ahnung gesagt hätte, daß vielleicht er es war, der den Ausfall des lieblichen Vokalsetzes im dritten Akte: „Ruhig, leise, stille, sacht“ verschuldete. Doch — wir haben eben wieder einmal eine Oper gehört.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Pest, 1. Februar. Der Pester Bürgerausschuss hat an den Altersmann Matkovich in Fiume folgende telegraphische Antwort abgesendet: Mit dankbarer Liebe empfangen die Bürger Pests die telegraphische Mittheilung, daß die Begeisterung der ungarischen Hauptstadt über die Anwesenheit des Allerhöchsten Königspaares auch im ungarischen Littoral sympathisch wiederhallt. Möge bald der schöne Krönungstag anbrechen, der auch Brüder aus Fiume in unsere Mauern führt, damit wir über die Herstellung der angestammten theuren Bande der Einheit im Glück verjüngt mit Euch jubeln können. Im Namen des Bürgerkomitee: Dr. Ign. Havas, Präses. Alex. Vecsey, Vicepräses.

Berlin, 1. Februar. Der Vorsitzende des Nord-Ostsee-Kanal-Komitee, Abg. v. d. Heydt, ladet die Komitemitglieder auf 12. d. M. nach Berlin ein, um in die Berathung bestimmter, im Schreiben des Handelsministers vom 28. und 29. Jänner gemachter Eröffnungen über die Absichten der Regierung hinsichtlich des Nord-Ostsee-Kanals einzugehen. Die Staatsregierung beabsichtigt, sich an dem Aktienkapitale von 28,100,000 Thlen. mit 12 Millionen zu betheiligen und dem Landtage eine diesfällige Vorlage zu machen.

Hamburg, 1. Februar. Die „Hamb. Nachrichten“ bringen ein Telegramm aus Kiel, welches meldet: Gestern hier versammelte 25 holsstein'sche Ständemitglieder beschloßen, an den Statthalter eine Eingabe wegen Einberufung der Ständeverammlung zu richten. — Die Nachricht des hiesigen „Fremdenblattes“, Redakteur May sei nach England abgereist, ist unrichtig; derselbe befindet sich, sicherm Vernehmen nach, in Altona.

Bayonne, 31. Jänner. Aus Madrid 30. wird berichtet: Die Regierung hat den Cortes gegen die Presse und das Vereinswesen gerichtete Gesetzentwürfe vorgelegt. Diese Gesetzesvor schläge machen auf die Bevölkerung einen schlechten Eindruck.

Geschäfts-Zeitung.

Verlosung. Bei der heute vorgenommenen 31. Verlosung der Fürst Edmund Clary'schen Lotterie-Anleihe wurden nachstehende 125 Theilschuldverschreibungen mit ihren Gewinnen gezogen, und zwar: Nr. 27549 gewinnt 25.000 fl.; Nr. 1030 3629 5898 6223 10146 10218 11382 13260 16222 16569 20102 27436 32495 33681 34385 35055 36839 36962 und Nr. 39772 gewinnen je 100 fl.; Nr. 304 1014 1120 1453 2075 2173 2514 3164 3503 3561 4204 4490 4890 4985 5005 6154 6505 7123 7349 7700 8333 8886 9499 9664 9734 9760 10675 11152 11275 11790 12220 12338 12483 13094 13319 14163 14380 14474 15128 15157 15242 15370 15482 16579 17542 17851 18520 18757 18774 19019 19256 19447 20334 21163 22007 22014 22029 22307 22385 22506 24299 24503 24946 25058 25435 25968 26533 27423 27466 28102 28117 28674 29584 30175 30431 31289 32174 32187 32355 32477 32558 32618 32993 33236 33911 34670 34694 34747 35027 35516 35649 35670 37572 47629 37663 37867 38929 39383 39802 40173 40410 41714 41726 41747 und Nr. 41787 gewinnen je 60 fl. — Sämmtliche Gewinne lauten in Konventions-Münze, und erfolgt die Auszahlung derselben sechs Monate nach der Ziehung durch das Bankhaus P. Epstein in Wien.

Theater.

Heute Samstag den 3. Februar:
Zum Vortheile des Regisseurs und Schauspielers A. Hartig:
Zum ersten Male:
Andreas Baumkircher, oder: **Die Ritterempörung**.
Schauspiel in 5 Abtheilungen nach einer wahren Begebenheit der Vorzeit von Johann v. Kalchberg.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Februar	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reduziert	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richt des Himmels	Niederschlag in Wiener Linien
1.	6 U. Mg.	327.68	+ 2.4	SW. schwach	ganz bew.	0.30 Regen
1.	2 „ N.	327.24	+ 6.0	SW. mäßig	ganz bew.	
1.	10 „ Ab.	326.41	+ 5.7	SW. mäßig	trübe	
2.	6 U. Mg.	325.74	+ 6.0	SW. schwach	trübe	1.00 Regen
2.	2 „ N.	325.94	+ 7.1	SW. schwach	trübe	
2.	10 „ Ab.	325.87	+ 6.7	SW. schwach	trübe	

In der Nacht vom 31. Jänner auf den 1. Februar etwas Regen. Ueber Tag einzelne Tropfen. Wolkendecke geschlossen. Den 2. schwere Regenwolken, die sich längs den Gebirgen ergossen. Feuchtes, mildes Wetter. Starkes Schmelzen der Steine. — Die weiße Wachselse (Motacilla alba) ist bereits angekommen und belebt das abgedämmte Flußbett der Laibach, wo ihr die zwischen den Moosen in großer Menge vorkommenden Larven der Schnaken und Eintagsfliegen reichliche Nahrung bieten. Der Lichtmeßtag ist nach dem Bauernkalender ein wichtiger Posttag. Man befürchtet noch einen strengen Winter, wenn Maria Lichtmeß ein sonniger Tag ist. Nach der Bauernregel soll es früher von der Kerze, als vom Dache abtropfeln. Das slovenische Sprichwort besagt, daß an diesem Tage der Bär aus seinem Loch spazieren gehe, wenn er Schnee, und in daselbe zurückkehre, wenn er Sonne findet. In England übernimmt der Dachs die Rolle des Bären.

Verantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Reimayr.